

Gebührensatzung

für den
öffentlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Außernzell
vom 10. Dezember 1993

Die Gemeinde Außernzell erläßt aufgrund der Art. 2 und 8
KAG und Art. 22 des Kostengesetzes mit Genehmigung des
LRA Deggendorf vom 22.11.1993 Nr. 20-028-2-S 14/93
folgende

Gebührensatzung

§ 1

Die Gemeinde Außernzell erhebt für die Inanspruchnahme
des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen und für
Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens
Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich
verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden
sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenarten

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Leichenhausgebühren (§ 5)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 6).

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- 1) Im gemeindlichen Friedhof beträgt die Grabnutzungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre)
 - a) für ein Reihengrab mit einer Ruhefrist von 10 Jahren 230.-- DM
 - b) für ein Reihengrab mit einer Ruhefrist von 20 Jahren 460.-- DM
 - c) für ein Familiengrab - Doppelgrab 920.-- DM
- Dreiergrab 1 380.-- DM
 - d) für eine Tieferlegung 460.-- DM
- 2) Die Gebühr für die Benutzung der Grabeinfassung beträgt für die Dauer der Ruhefrist 410.-- DM
- 3) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme eines Reihengrabes entsteht mit dessen Zuweisung.
Die Gebührenschild für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes entsteht mit dem Zeitpunkt des Erwerbes.
Wird das Nutzungsrecht verlängert, so entsteht sie mit der Erteilung der Verlängerung.
Die Gebühren sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und bis dahin bei der VG Schöllnach zu entrichten.

§ 5

Leichenhausgebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 80.-- DM
Die Gebühr für vorübergehende Inanspruchnahme des Leichenhauses (ohne Aufbahrung) bis zur Überführung nach auswärts beträgt 40.-- DM
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses.
Die Gebühren sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und bis dahin bei der VG Schöllnach zu entrichten.

§ 6

Verwaltungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern aller Art beträgt 10.-- DM
- 2) Die Gebühr für die Erlaubnis nach § 27 der Friedhofssatzung beträgt 100.-- DM
- 3) Die Gebühr für die Erlaubnis nach § 30 der Friedhofssatzung beträgt 10.-- DM
- 4) Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen nach der Friedhofssatzung beträgt 10.-- DM bis 300.-- DM.

Die Vorschriften des Bayer. Kostengesetzes finden jeweils Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Außernzell, 10.12.1993



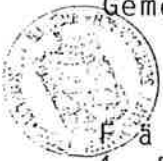
F ä r b e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.12.1993 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Deggendorfer-Zeitung vom 02.03.1994 und durch Anschlag an den Gemeindefaßeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.12.1993 angebracht und am 31.12.1993 abgenommen.

Außernzell, 02.03.1994

Gemeinde Außernzell



F ä r b e r
1. Bürgermeister